

Stiftung
Warentest

Finanztest



Flexirente

Mit aktuellem

Rentenwert

EBOOK

Bedenken Sie auch, dass der kompensierte Rentenabschlag quasi zu einer höheren Rente bereits ab 63 Jahren führt und jährliche Rentensteigerungen noch gar nicht berücksichtigt sind. Bei einer Rentendauer von 22 Jahren ab einem Alter von 63 Jahren und einer jährlichen Rentensteigerung von 2 Prozent läge die Rentensumme immerhin bei rund 45 000 Euro brutto und damit immerhin 32 Prozent über dem Ausgleichsbetrag.

Besonderheiten für Versicherte Ost

Ein in 2018 erfolgter Rückkauf von Rentenabschlägen bei sonst gleichen Bedingungen (erreichbare Entgeltpunkte bis 63, Rentenabschlag in Prozent und Zugangsfaktor) ist für Ost-Versicherte mit Jahrgang 1955 bis 1967 noch günstiger. Grund: Der Ausgleichs-

betrag ist deutlich niedriger, da das Durchschnittsentgelt Ost in 2018 knapp 11 Prozent unter dem Durchschnittsentgelt West liegt. Dieser Vorteil wird zwar bei in 2018 bis 2024 gezahlten Ausgleichsbeträgen stufenweise abgebaut, bleibt aber für in 2017 gezahlte Beträge bestehen.

Da andererseits die aktuellen Rentenwerte Ost und damit die Renten von 2018 bis 2024 stufenweise an die aktuellen Rentenwerte angeglichen werden, ist ein Rückkauf von Rentenabschlägen für Ost-Versicherte insbesondere in den Jahren 2018 bis 2021 lohnend.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrages schon im Jahr 2018 ist für Ost-Versicherte ganz besonders attraktiv, da die garantierte Rente Ost dadurch im Vergleich zur garantierten Rente West um gut 4 Prozent steigt.

Rürup-Rente ist nicht besser

Manche glauben, dass die klassische Rürup-Rente besser abschneidet als die gesetzliche Rente. Dies ist aber beim Vergleich von gesetzlicher Rente aus Ausgleichsbetrag und Rürup-Rente aus einem gleich hohen Einmalbeitrag nicht der Fall.



Tatsächlich kann man die gesetzliche Rente mit der Rürup-Rente gut vergleichen, da für beide die gleichen steuerlichen Regeln über die von Jahr zu Jahr steigende steuerliche Abzugsfähigkeit der

Rentenbeiträge und die Besteuerung der Renten gelten.

Faire Vergleiche zeigen aber eindeutig, dass der ersparte Rentenabschlag als gesetzliche Rente aus dem Rückkauf von Renten-

Gesetzliche Rente schlägt Rürup-Rente bei garantierten Renten

Berechnung für einen Ausgleichs- bzw. Einmalbeitrag von 30 000 €.

Jahrgang	gesetzliche Rente West ¹	Rürup-Rente mit HB ²	Rürup-Rente ohne HB ³
1956	123 €	82 €	94 €
1957	123 €	84 €	94 €
1958	122 €	84 €	95 €
1959	121 €	85 €	95 €
1960	121 €	85 €	96 €
1961	120 €	86 €	97 €
1962	119 €	86 €	97 €
1963	117 €	87 €	98 €
1964	117 €	88 €	98 €
1965	117 €	88 €	99 €
1966	117 €	89 €	99 €
1967	117 €	89 €	100 €
1968	117 €	90 €	100 €
1969	117 €	90 €	101 €

1) Garantierte gesetzliche Rente West als ersparter Rentenabschlag brutto pro Monat aus Ausgleichsbetrag in 2019 ohne Annahme von Rentensteigerungen bis zur vorgezogenen Altersrente mit 63 Jahren (bei privat Krankenversicherten 107,8 % der Bruttorente und bei gesetzlich Krankenversicherten 88,9 % der Bruttorente).

2) Garantierte Rürup-Rente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2019 einschließlich voller Hinterbliebenenabsicherung durch Kapitalrückgewähr nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 81,7 % der Bruttorente).

3) Garantierte Rürup-Altersrente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2019 ohne Rentengarantie und ohne Hinterbliebenenabsicherung nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 81,7 % der Bruttorente).

Gesetzliche Rente schlägt Rürup-Rente bei möglichen Renten

Berechnung für einen Ausgleichs- bzw. Einmalbeitrag von 30 000 €.

Jahrgang	gesetzliche Rente West ¹	Rürup-Rente mit HB ²	Rürup-Rente ohne HB ³
1956	123 €	82 €	94 €
1957	126 €	84 €	95 €
1958	130 €	84 €	96 €
1959	133 €	85 €	97 €
1960	136 €	86 €	98 €
1961	138 €	87 €	98 €
1962	141 €	89 €	100 €
1963	143 €	90 €	102 €
1964	144 €	93 €	104 €
1965	146 €	95 €	107 €
1966	149 €	98 €	110 €
1967	152 €	101 €	113 €
1968	154 €	103 €	116 €
1969	157 €	106 €	119 €

1) Prognostizierte gesetzliche Rente West als ersparter Rentenabschlag brutto pro Monat aus Ausgleichsbetrag in 2019 mit prognostizierten aktuellen Rentenwerten laut Rentenversicherungsbericht 2018 der Bundesregierung bis zur vorgezogenen Altersrente mit 63 Jahren.

2) Dynamische Rürup-Rente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2019 bei laufender Verzinsung von 2,8 % einschließlich voller Hinterbliebenenabsicherung durch Kapitalrückgewähr nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 81,7 % der Bruttorente).

3) Dynamische Rürup-Rente brutto pro Monat aus Einmalbeitrag in 2019 bei laufender Verzinsung von 2,8 % ohne Rentengarantie und ohne Hinterbliebenenabsicherung nach Tarif eines kostengünstigen Direktversicherers (bei freiwillig gesetzlich Krankenversicherten nur 81,7 % der Bruttorente).

abschlagen bei allen Jahrgängen bis 1969 eine vergleichbare Rürup-Rente mit Hinterbliebenenabsicherung schlägt.

Dies gilt für den Vergleich von garantierten und möglichen Renten aus Ausgleichs- oder Einmalbeitrag. Und es gilt auch dann noch, wenn man von einem gesetzlich krankenversicherten Rentner ausgeht, bei dem von der gesetzlichen Rente brutto noch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von rund 11 Prozent abgezo-

gen werden. Selbst der ersparte Rentenabschlag nach Kranken- und Pflegekassenbeitrag liegt noch höher als die Rürup-Rente ohne Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner lohnt sich die Rürup-Rente eh nicht, da in diesem Fall noch rund 18 Prozent Kranken- und Pflegekassenbeitrag abzuziehen sind.

Teilzahlungen von Vorteil

Die erwähnten Ausgleichsbeträge sind auf den ersten Blick erschreckend hoch.



Zur Erinnerung: Für in 1953 bis 1969 geborene Durchschnittsverdiener im Westen liegen sie zwischen rund 33 000 und 49 000 Euro. Bei einem Höherverdiener mit 60 erreichbaren Entgeltpunkten bis zum 63. Lebensjahr würden sie je nach Geburtsjahrgang sogar auf 49 000 bis 73 000 Euro steigen (siehe Tabelle „Ausgleichsbeträge“). Dennoch können sie sich lohnen, wie im Folgenden gezeigt wird.

Klar ist zunächst einmal, dass solch hohe Ausgleichsbeträge in aller Regel nur bei freiwertenden Geldern aus beispielsweise Kapital-Lebensversicherungen, Abfindun-

gen des Arbeitgebers oder Erbschaften finanziell aufzubringen sind.

Versicherte sollten aber nicht vorzeitig aufgeben, da sie den gesamten Ausgleichsbetrag auch in Form von Teilzahlungen leisten können. In der Regel wird es wohl eine Teilzahlung in Jahresraten sein.

Teilzahlungen: doppelter Vorteil

Die jährliche Teilzahlung am Ende eines Jahres empfiehlt sich gleich aus zwei Gründen: Erstens sind Teilzahlungen in den fünf guten Rentenjahren von 2019 bis 2023 wirtschaftlich sinnvoll, da der Beitragssatz mit 18,6 Prozent stabil bleibt und die aktuellen

Rentenwerte sowie künftigen Renten in etwa so steigen wie die Löhne. Daher bleibt auch das Rentenniveau in diesen Jahren nahezu stabil.

Drei, vier oder fünf Teilzahlungen empfehlen sich auch aus steuerlichen Gründen, da der Höchstbetrag für steuerlich abziehbare Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG im Jahr 2019 bei 24 035 Euro für Alleinstehende oder 48 0170 Euro für Verheiratete liegt und die Steuerprogression des Versicherten durch die Verteilung des Ausgleichsbetrages auf mehrere Jahre niedriger ausfällt.

Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern vermindert sich der genannte Höchstbetrag zudem um den Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung, der 18,6 Prozent des Jahresbruttogehalts ausmacht.

Spitzenverdiener mit Bruttogehältern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 80 400 Euro in der gesetzlichen Rentenversicherung West müssen im Jahr 2019 beispielsweise 14 955 Euro (= 18,6 Prozent von 80 400 Euro) vom Höchstbetrag abziehen und kommen dann auf einen Restbetrag von 9 080 Euro bei Alleinstehenden oder 33 115 Euro bei Verheirateten. Davon sind dann 88 Prozent in 2019 steuerlich abzugsfähig, also 7 990 Euro beziehungsweise 29 141 Euro.

In den Jahren 2020 bis 2023 steigen die steuerlich abzugsfähigen Sätze auf 90 bis 94 Prozent.

Teilzahlungen in den Jahren 2019 bis 2023 sind also der Königsweg aus wirtschaftlicher und steuerlicher Sicht, sofern der Beginn der 63er-Rente für den Jahrgang 1960 in 2023 erfolgt. Aber auch bei einem späteren Beginn der 63er-Rente wie beispielsweise in 2027 für Jahrgang 1964 empfiehlt es sich, die Teilzahlungen auf die Jahre 2019 bis 2023 zu konzentrieren.

Wer in 1969 geboren ist und in 2019 seinen 50. Geburtstag feiert, sollte ähnlich vorgehen. Zwar sind 26 Halbjahresraten (= 13 Jahre x 2 Zahlungen im Jahr) möglich bis zur vorgezogenen Rente mit 63. Teilzahlungen insbesondere ab dem Jahr 2024 sind aber eher ungünstig, da die Beitragssätze bis 2030 deutlich steigen und die Renten weniger stark steigen als die Löhne, was das Rentenniveau nach unten drückt.

Bei den angegebenen Jahresbeträgen ist zu beachten, dass diese ab dem Jahr 2020 mit steigendem Durchschnittsentgelt ebenfalls steigen werden, also dynamisch nach oben angepasst werden. Dies ist aber unproblematisch, da gleichzeitig auch die im Jahr 2019 berechneten Rentenabschläge entsprechend der jährlichen Erhöhung des aktuellen Rentenwerts dynamisiert werden.

Steigende Teilzahlungsraten, die nur durch den Anstieg der Durchschnittsentgelte bedingt sind, führen also letztlich zu höheren Renten.